mehr ansehenlichen Privilegiis, von Römischen Königen / und Käisern / vor andern Ständen deß Reichs / begnadiget; wie Herr Christoph. Besoldus de jurisdictione Imperii Rom. in einem Responso juris p.m. 89. schreibet: So auch / in seinen Consultationibus volum. 5. consil. 238. n. 29. eingekommen ist; Es hat aber der Meister seinen ordentlichen Sitz zu Haitersheim / oder Heidersheim / im Brißgäu. S. unter Haitersheim. Anno 1638. den 24. Martij / starb der Prior / oder Meister dises Ordens / Herr Hartmann von der Tanne / deme Herr Friderich / Landgraff zu Hessen / Darmstättischer Lini / der Römischen Kirchen Cardinal / ꝛc. succedirt; der dises Meisterthum noch hat. Sein Monatlicher Reichs-Anschlag ist 10. zu Roß / und 30. zu Fuß / oder 240. fl. und zum Cammergericht / Jährlich ordinariè 50. fl. c. augm. 83. fl. 21. kr. 3. hl. wie der Käiserliche Fiscal / D. Johann Vest / in seiner Verzeichnus / setzet; darfür D. Wilhelm Beckers / in Syuopsi Juris Imperii Romano Germanici, 55. und 91. fl. hat. Herr Thomas Henrici / deß hohen Stiffts Basel Weyhbischoff / und Domdecanus / ꝛc. gibt in dem Irenico Catholico, An. 1659 gedruckt / dem Hochgedachten Herrn Cardinal Friderico, den 26. Aprilis / gemelten Jahrs / in seiner Zuschrifft / disen Titul: Dem Hochwürdigsten / und Durchleuchtigen Fürsten / und Herrn / Herrn Friderichen / der H. Römischen Kirchen Cardinalen / Landgrafen zu Hessen / deß Ritterlichen S. Johann Ordens in Teutschlanden Obristen Meistern / Gra-